



John Rawls – Ein herausragender Denker der Gerechtigkeit

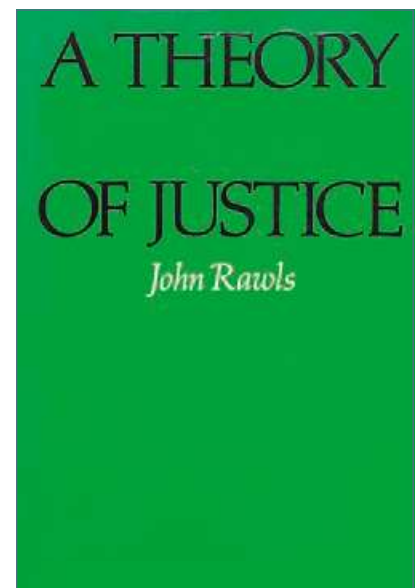
Notizen anlässlich seines 100. Geburtstags

Die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Fragen nach Gerechtigkeit bescheren ihm zusätzlich eine Aufmerksamkeit, die er ohnehin schon aufgrund des 100. Jahrestages seines Geburtstages gehabt hätte – ihm, dem Gerechtigkeitsdenker erster Güte, John Bradley Rawls, geboren am 21. Februar 1921 in Baltimore/Maryland in den Vereinigten Staaten. Und es ist kein geringerer als der in Coronazeiten medial omniprésente Politiker und Mediziner Karl Lauterbach, der seinen akademischen Lehrer aus Zeiten eines Harvard-Fellowship-Studiums in den USA unter dem Aspekt der Frage nach Gerechtigkeit ins Spiel bringt. Und das Ganze auf die Spitze treibt Otfried Höffe, hierzulande der kantianische Grandseigneur der Politischen Philosophie und im deutschsprachigen Raum ein Rawls-Promotor der ersten Stunde, der auf dem Cover für die bereits angekündigte Zweitaufgabe seines jüngsten Gerechtigkeitsbuches zu John Rawls mit dem aktuellen Bezug auf Karl Lauterbach wirbt! Wir leben offenkundig in außergewöhnlichen Zeiten. Bevor wir jedoch zumindest einen kurzen Blick auf den Rawls-Rekurs durch Lauterbach werfen, zur kurzen Erinnerung und Würdigung eine Art Einmaleins des Rawls'schen Gerechtigkeitsdenkens.

Die zentrale Mission des amerikanischen Philosophen galt der Aufgabe, darzulegen und bestmöglich zu begründen, was eine gerechte Gesellschaft ermöglicht, sichert und was sich schließlich für alle Gesellschaftsmitglieder als fair erweist. Diese Mission wurde für ihn zu einer philosophischen Lebensaufgabe. Wenngleich Rawls scheinbar unermüdlich an seinem Theoriegebäude mit weiteren Ideen und Begriffen weitergebaut hat, so stand in den meisten seiner Schriften stets die Frage nach der Gerechtigkeit im Mittelpunkt. Und diese hat er erstmals in einer ausführlichen und interdisziplinär ausgerichteten Weise in seiner „*Theorie der Gerechtigkeit*“ behandelt. Sie ist im amerikanischen Original 1971 erschienen und trug im Sprachgebrauch der Studierenden aufgrund des Buchcovers den wenig charmananten Namen „grünes Monster“.

Rawls' gerechtigkeits-theoretisches Denken lässt sich in drei werksge-schichtliche Etappen einteilen: Zunächst, als *erste* Etappe, die theoretische Grundlegung seines Gerechtigkeitsdenkens, die sich Rawls bereits *peu à peu* in den 1960er Jahren als gezielten Kontrapunkt zum im anglo-amerikanischen Bereich moralphilosophisch vorherrschenden Utilitarismus

erarbeitet hat und dann 1971 zur Veröffentlichung von „*A Theory of Justice*“ führte; sodann als *zweite* Etappe die Aktualisierung seiner Theorie der Gerechtigkeit angesichts der Herausforderungen weltanschaulich-religiöser Pluralität in modernen, liberalen und demokratischen Gesellschaften. Diese Etappe lässt sich unter dem auch in seinen Schriften wiederholt verwendeten Titel „*Politischer Liberalismus*“ subsumieren. Und schließlich als *drit-*



Das „grüne Monster“ –
Rawls' Theorie der Gerechtigkeit



John Rawls (1921-2002)

te Etappe der Versuch, sein Gerechtigkeitsdenken international unter dem Begriff des „*Rechts der Völker*“ auszurollen. In knappen Ausführungen sei nun nachfolgend an zentrale Aussagen und Begriffe in Rawls' Werk erinnert.

Im Zentrum seiner Theorie stehen die beiden *Grundsätze der Gerechtigkeit*. So legt der erste Grundsatz der Gerechtigkeit die Verteilung von *Grundfreiheiten* fest; diese werden egalitär zugeteilt und müssen folglich allen Mitgliedern einer Gesellschaft gleichermaßen zukommen. Diese Grundfreiheiten sind uns weithin vertraut als die klassischen Grundrechte, wie sie zumindest zum Teil auch im deutschen Grundgesetz oder in anderen liberaldemokratischen Verfassungen oder etwa auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 aufgelistet sind. Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz, der dem ersten ausdrücklich („lexikalisch“) nachgeordnet ist, enthält zwei Komponenten: Zum einen das *Prinzip der fairen Chancen*, das sich auf den Zugang zu Ämtern und Positionen bezieht und das gewährleisten soll, dass ein Recht auf faire Konkurrenz besteht – jedoch nicht in einem egalitären Sinne eines gleichen Anspruchsrechts auf gesellschaftliche Ämter und Positionen. Vielmehr

geht es um prinzipiell gleiche Erfolgchancen für diejenigen, die vergleichbare Befähigungen und Leistungsbeurteilung mitbringen.

Zum anderen das sogenannte *Differenzprinzip*, das darauf abzielt, die Verteilung sozialer und ökonomischer Ressourcen zu regulieren und dabei die Möglichkeit von Unterschieden in der Ressourcenausstattung rechtfertigend zuzulassen. Letztlich geht es darum, dass die in einer Gesellschaft am schlechtesten gestellte Gruppe in eine solche Lage versetzt wird, die mindestens genauso gut ist, wie die Lage der jeweils am schlechtesten gestellten Gruppe in jeder anderen Gesellschaftsordnung, die mindestens den beiden vorausgehenden Grundsätzen der Gerechtigkeit genügt. Solange ein anderer Verteilungsmechanismus nicht zu einer Verbesserung aller Beteiligten beiträgt, ist eine Gleichverteilung von sozialen und wirtschaftlichen Grundgütern zu bevorzugen. Insofern Ungleichheiten existieren, fordert das Differenzprinzip, dass die Ungleichverteilung den am schlechtesten gestellten Personen die größten möglichen Vorteile bringen sollen. Die Verteilung der durch soziale Kooperation erwirtschafteten Grundgüter folgt – vereinfacht gesagt – dem Prinzip: So viel Gleichheit wie möglich, so viel Ungleichheit wie begründet nötig.

In jedem Fall soll ausgeschlossen werden, dass Grundfreiheiten oder das Recht auf faire Konkurrenz gegen wirtschaftliche Vorteile ausgetauscht werden können. Die beiden Grundsätze der Gerechtigkeit sind jedoch nicht auf alle Kontexte und konkrete Situationen in einer Gesellschaft anzuwenden, sondern lediglich auf das, was Rawls als ‚Grundstruktur‘ einer wohlgeordneten Gesellschaft bezeichnet.

Um zu begründen, warum es die beiden genannten und keine anderen Grundsätze der Gerechtigkeit sind, die für die Grundstruktur einer Gesellschaft normativ ausschlaggebend sein sollen, entwickelt Rawls im Rückgriff auf die vertragstheoretische Tradition,

den Kontraktualismus, das Gedankenmodell des *Urzustands*, der zu Rawls gehört wie etwa das Attribut der Muschel zum Heiligen Jakobus. Die Entscheidungssubjekte, die sich in der modellierten hypothetischen Situation des Urzustandes befinden, sind geprägt von Interessenkonflikt und Interessensharmonie, und entscheiden sich aufgrund dieser prozedural als fair ausgewiesenen Situation gut begründet für die genannten beiden Grundsätze. Da sie nichts über ihre jeweilige sozioökonomische Situation und ihre Position in der Gesellschaft wissen, weil sie sich unter einem „Schleier des Nichtwissens“ befinden, ist ihr Entscheidungsergebnis für alle Beteiligten zustimmungsfähig und somit richtig.

Unter dem programmatischen Label des „*Politischen Liberalismus*“ führte Rawls in den 1980er Jahren dann weitere Konzepte und Begrifflichkeiten ein, unter denen die *Idee des übergreifenden Konsens* (overlapping consensus) und der *öffentliche Vernunftgebrauch* (public reason) eine herausragende Bedeutung erlangt haben. Beide Begriffe sind der weltanschaulich-religiösen Pluralität (dem „Faktum des Pluralismus“) moderner Gesellschaften geschuldet. Der übergreifende Konsens ermöglicht die begründete Zustimmung zu seinem zentralen Inhalt – den Gerechtigkeitsprinzipien – aus der Perspektive unterschiedlicher und möglicherweise sogar konfligierender philosophischer, religiöser oder weltanschaulicher Grundüberzeugungen. Der öffentliche Vernunftgebrauch pocht auf die Rechtfertigung von politischen Grundfragen betreffenden Positionen, die in den öffentlichen Diskurs eingebracht werden, durch vernunftgemäße Argumente, und schließt den Rekurs auf nicht verallgemeinerbare und nicht vernunftadäquate partikulärmoralische, oftmals religiöse Argumente und Begründungen aus. Die Debatte zwischen Rawls und Jürgen Habermas hat diese Frage intensiv befeuert. Und ihre breite Rezeption und rege Weiterführung im politisch-philosophischen



und gesellschaftsethischen Diskurs hält seit Jahrzehnten bis heute an.

Hatte Rawls bislang eine (national) geschlossene Gesellschaft im Blick, so unternimmt er mit dem „*Recht der Völker*“ (The Law of Peoples) den von vielen als misslungen betrachteten Versuch, seine Konzeption von Gerechtigkeit als Fairness international auszurollen – und zwar weiterhin mit dem methodisch-begrifflichen Instrumentarium seines ursprünglichen Theorieentwurfes. Dabei ist die Konzeption seines ‚Rechts der Völker‘ zu unterscheiden von dem, was gemeinhin als Völkerrecht ausgewiesen wird.

In dieser Würdigung ist an dieser Stelle zumindest noch jene Schrift zu vermerken, die posthum veröffentlicht wurde, und insbesondere im Kreise der Theolog*innen und Religionsphilosoph*innen nochmals eine besondere

Beachtung gefunden hat: *Über Sünde, Glaube und Religion*.

Doch zurück zur eingangs kurz aufgeworfenen Frage: In welcher Weise bezieht sich Karl Lauterbach im Kontext der Corona-Pandemie nun eigentlich auf John Rawls? Im Gegensatz und in pointierter Abgrenzung zu Otfried Höffe, der im Rekurs auf Rawls die freiheitsbeschränkenden Corona-Maßnahmen als ungerecht qualifiziert, plädiert Lauterbach im Anschluss an das Prinzip der Chancengleichheit für eine Politik des Staates, der alles daransetzt, langfristig die Gesundheit seiner Bürger*innen und infolgedessen die Möglichkeitenbedingungen, überhaupt noch Freiheiten wahrnehmen und ausüben zu können, zu erhalten.

Eine letzte Notiz: Bekanntermaßen gehören nicht nur ephemere agierende Epidemiologen vom Schlage eines Karl

Lauterbach zum nahen und entfernteren Rawls’schen Schülerkreis. Denn deren Namen lesen sich geradezu wie das „Who is Who“ der zeitgenössischen Politischen Philosophie. Zu nennen sind unter vielen anderen Amartya Sen, der im vergangenen Jahr mit dem Friedenspreis des Deutschen Buchhandels erhielt, die ihm konzeptionell nahestehende Martha Nussbaum, Thomas W. Pogge oder Onora O’Neil.

Schlussendlich gilt über das sich vielfachende Weiterwirken über die eigenen Schüler*innen in beeindruckender Weise für John Rawls eine aphoristische Sentenz, die auch dem jüngst verstorbenen Theologen Hans Küng angesichts dessen Gesamtwerk zugeschrieben wurde: Wer schreibt, der bleibt.

*Johannes J. Frühbauer,
Augsburg/Göppingen*

